

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

26. Regiments von Anfang an den Befehl gehabt, über die Höhen gegen die Dietfurter Brücke vorzudringen, so würde er sehr wahrscheinlich vor dem feindlichen Regiment 28 auf der Höhe von Rüti erschienen sein und der Aufmarsch des Gros des Südkorps von der Dietfurter Brücke her wäre wahrscheinlich unmöglich geworden.

Um 12 Uhr begann der Rückzug des Nordkorps hinter den Gonzenbach. Das ganze Corps passirte Langenrain und die Brücke an der Ausmündung des Gonzenbachs in die Thur. Nur das bei Vorder-Bitzi gestandene Bataillon 78 vom Regiment 26 ging von Alt-Gonzenbach aus mehr oberhalb über die Gonzenbachschlucht. Jenseits derselben besetzte das Regiment 26 mit der Artillerie die Höhe von Hämisberg als Aufnahmsstellung und unter dem Schutz ihres Feuers ging das Regiment 25 und an der Queue desselbe das Arrièregardebataillon 75, vom Feinde heftig gedrängt, ebenfalls über den Bach. Die feindlichen Truppen, welche den Rückzug des Nordkorps in dieser Weise drängten, gehörten dem 27. Regiment an, welches vom Kommandanten des Südkorps unter Zutheilung von Batterie 42 auf der Thalstrasse vorgesendet worden war. Insbesondere war es dessen ursprüngliches Avantgardebataillon 79, welches wiederum an die Spitze des Korps trat. Langsamer kam das Regiment 28 mit der andern Batterie vorwärts, welche über Vorder-Bitzi und Lütschwyl zu marschiren hatten und bald den Kontakt mit dem Feinde verloren.

Um 1½ Uhr standen die letzten Truppen des Nordkorps hinter dem Gonzenbachravin und war auch das Südkorps vor demselben angekommen und aufmarschirt. Zu einem Angriff des sehr starken Abschnittes kam es der vorgerückten Zeit wegen indessen nicht mehr.

Eidgenossenschaft.

— (Das Zentralkomitee des schweiz. Verwaltungsoffiziers-Vereins) hat an die Sektionen und Mitglieder des Vereins folgendes Zirkular erlassen:

Werthe Herren Kameraden! Wir bringen Ihnen durch zur Kenntniss, dass die diesjährige IV. Hauptversammlung des Vereins schweizerischer Verwaltungsoffiziere auf Sonntag den 6. November nächsthin angesetzt worden ist.

Wie Sie aus dem hiernach folgenden allgemeinen Programme nebst Traktandenverzeichniss ersehen, hat die Sektion Bern als dermaliger Vorort es sich angelegen sein lassen, den Herren Kameraden während der kurz bemessenen Zeit das Möglichste zu bieten und deshalb erwarten wir zuversichtlich, dass die Verwaltungsoffiziere aller Divisionen, ob dem Vereine angehörend oder nicht, ihr Interesse an dessen Bestrebungen durch zahlreiches Erscheinen bekunden werden.

Wir heissen Sie alle willkommen und bitten Diejenigen, welche unserm Rufe Folge zu leisten gedenken, beilie-

gende Anmeldungskarte bis spätestens den 31. dieses Monats einsenden zu wollen.

Mit kameradschaftlichem Grusse!

Für das Zentralkomitee:

Der Präsident: Der Sekretär:
Suter, Major. Tobler, Oberlieut.

Tenue: Diensttenue mit Mütze.

IV. Hauptversammlung des schweizerischen Verwaltungsoffiziers-Vereins in Bern, den 5. und 6. November 1887.

Programm.

Samstag den 5. November: Nachmittags: Abholen der Theilnehmer am Bahnhof. Abends 8 Uhr: Bezug der Festkarten*) im Hotel Zähringerhof und gemütliche Vereinigung daselbst (nach Spezialprogramm).

Sonntag den 6. November: Morgens 8 Uhr: Sitzung im Saal des Standesrathhauses, Zeughausgasse (siehe Traktandenverzeichniss). Morgens 11 Uhr: Revolververschiessen im Schwellenmätteli.**) Nachmittags 1 Uhr: Bankett im Casino. Preisvertheilung. Gemütliche Vereinigung. Abends: Begleitung der Gäste zum Bahnhof.

Traktandenverzeichniss:

1. Eröffnung durch das Präsidium.
2. Protokollverlesen.
3. Bericht über den Stand des Vereins und die Thätigkeit des Zentralkomites im abgelaufenen Vereinsjahre.
4. Antrag des Zentralkomites betreffend Abänderung von § 4 der Statuten.
5. Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsrevisoren.
6. Vortrag des Herrn Oberst Pauli, Oberinstruktur der Verwaltungstruppen über den Dienst der Verwaltungskompanie; anschliessende Diskussion.
7. Allfällige Anträge von Sektionen oder einzelnen Mitgliedern.
8. Unvorhergesehenes.

— (Das Rennen des schweizerischen Rennvereins in Zürich) fand Sonntag und Montag (den 2. und 3. Okt.), von schönem Wetter begünstigt, statt.

Sonntag wurde allgemein elegant geritten und es hat sich kein Unfall bei den am Rennen Theilnehmenden ereignet. Ein sehr anerkennenswerther Fortschritt zeigte sich bei dem Rennen der Kavallerie-Unteroffiziere und Soldaten. Sehr schneidig und elegant wurden die Hindernisse genommen. Sitz, Haltung und Führung fanden Anerkennung. Es war schade, dass der Oberinstruktur der Kavallerie verhindert war, an dem Rennen theilzunehmen, er würde an den Dragonern und Guiden seine Freude gehabt haben. Die seit dem letzten Rennen sehr auffälligen Fortschritte sind wohl nicht zum mindesten sein Verdienst. Sehr hübsch war die Fuchsjagd. — Erfreulich ist es, dass der Rennsport an Boden gewinnt. Er wird sich noch weiter entwickeln, wenn das Zentralkomitee die Sache mit dem Eifer und Ernst, welche sie verdient, leitet.

Wir verzeichnen noch kurz die Resultate. Am ersten Renntag:

1. Trabreiten für Pferde, die in der Schweiz stehen. (2400 Meter.) Es starteten 5. 1. Preis (2. Diplom, 500 Fr.): Anderau, Flawyl, Stute Etelka, 2. Preis (1. Diplom, 250 Fr.): Kruse, Zürich, Rappengest Muschik, 3. Preis (150 Fr.): Helbling, Zürich, Wallach Lastor.

*) Der Preis der Festkarte beträgt Fr. 6; dieselbe berechtigt zu Logis, Frühstück, Bankett und zur Betheiligung am Revolververschiessen.

**) Für Munition und Revolver ist gesorgt; allfällige Ehrengaben werden vom Sektionskomitee, Präsident Hr. Hauptmann Krebs in Bern, entgegengenommen.

2. Flachrennen für Pferde aller Länder. (2400 Meter.) Es starteten 5. 1. Preis (700 Fr.): O. Ulrich, Genf, Fuchshengst Delvino, 2. Preis (300 Fr.), Bachofen, Basel, Fuchsstute Coerulean Belle. 3. Preis (100 Fr.): Knecht, Zürich, Wallach Fiasco.

3. Militärhürdenreiten für Unteroffiziere und Soldaten auf Dienstpferden. (1600 Meter; Hürden 90 Centimeter.) Es starteten 14. 1. Preis (600 Fr. und Ehrengabe des ostschweizerischen Kavallerievereins): O. Ulrich, Genf, Stute Toccade. 2. Preis (250 Fr. und Ehrengabe des schweizerischen Rennvereins, Sektion Zürich): Schatzmann, Brugg, Stute Angora. 3. Preis (200 Fr.): Bider, Langenbrück, Stute Wilkina. 4. Preis (150 Fr.): Guyer, Fluntern, Wallach Ernert. 5. Preis (100 Fr.): Lützelschwab, Magden, Rappstute Cascade. 6. Preis (75 Fr.): Deeré, Sauverny, Wallach Voronoff. 7. Preis (50 Fr.): Jenzer, Thorigen, Stute Coquette.

4. Steeplechase für Vereinsmitglieder. (3000 Meter; Hürden und Gräben.) 1. Preis (800 Fr.): Regamey, Lausanne, Wallach Vollblut Carillon II. 2. Preis (400 Fr.): Erhardt, Zürich, Wallach Franciskan. 3. Preis (200 Fr.): C. Favre, Genf, Wallach Babonie.

5. Sektionsjagdrennen (Fuchsjagd). (Vom Zielwall um den Rennplatz über Muggenbühl und zurück. 3000 Meter.) Es starteten 9. Zuerst langte an: A. Egli, Stute Eleonor, dann Girardet, Fuchswallach Cavalier.

Am zweiten Renntage (Montag den 3. Oktober) erhielten folgende Theilnehmer Preise: Trabfahren für Pferde, die in der Schweiz stehen: 1. Preis (500 Fr.) J. Kündig, Lausanne. 2. Preis A. Anderau, Flawyl. 3. Preis Ch. Krüse, Zürich. 4. Preis Gebrüder Bloch, Zürich.

Flachrennen für Vereinsmitglieder auf Pferden, die in der Schweiz stehen: 1. Preis (800 Fr.) J. Knecht, Zürich. 2. Preis Camille Favre, Genf. 3. Preis H. Brugger, Kreuzlingen.

Hürdenrennen für Pferde aller Länder: 1. Preis (800 Fr.) W. Bachofen, Basel. 2. Preis Otto Ulrich, Genf, mit „Delfino“. 3. Preis derselbe mit „Sénateur“.

Offiziersjagdrennen für Offiziere der schweizerischen Armee auf Dienstpferden, welche schon eingeschätzt waren: 1. Preis (1000 Fr. und silberner Becher vom Reitklub Zürich) J. Regamey, Kavallerieleutnant, Lausanne. 2. Preis (400 Fr. und Ehrenpreis vom ostschweizerischen Kavallerieverein) J. B. Staub, Kavallerieleutnant, Zürich. 3. Preis J. Ehrhardt, Oberleutnant, Zürich. Derselbe ging wegen eines Fehlers im Reiten des ersten Preises verlustig.

Abschiedsrennen: 1. Preis (400 Fr.) O. Ulrich, Genf. 2. Preis Brugger, Kreuzlingen.

Das Rennen ist bei schönster Witterung ohne Unfall verlaufen.

A u s l a n d .

Deutschland. (Der Gesetzentwurf über die Unterstützung der Reservisten-Familien.) Dem Bundesrathe ist schon im Juli ein Gesetzentwurf betreffend die Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften zugegangen, dessen Grundgedanke zwar bereits gegen Ende Juli von der offiziösen Presse mitgetheilt wurde, der aber wegen der Wichtigkeit der dabei in Betracht kommenden Interessen auch in seinen weiteren Details von Interesse ist.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfs enthalten etwa Folgendes: Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald letztere bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung des Ge-

setzes. Dasselbe gilt bezüglich der Familien der Dispositions-Urlauber, sowie der Mannschaften, welche nach Ueberschreitung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in Dienst treten. Auf Unterstützung haben Anspruch die Ehefrau, die Kinder des Eingetretenen unter 15 Jahren, sowie die von ihm noch unterhaltenen Kinder über 15 Jahren. Entferntere Verwandte, geschiedene Frauen und uneheliche Kinder haben keinen Unterstützungsanspruch, wohl aber Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, welche von dem Eingetretenen erhalten werden.

Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom Jahre 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, welche keine solche Verbände besitzen, bestreiten die Unterstützung aus eigenen Mitteln. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt jenem Lieferungsverband ob, in welchem der in den Dienst getretene sein Domizil hat. Der Mindestbetrag der Unterstützung soll für die Ehefrau in den Monaten April bis Oktober inkl. monatlich 6, in den übrigen Monaten 9 Mark, für die Kinder unter 15 Jahren, sowie für jede der übrigen genannten Personen monatlich 4 Mark sein.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden. Zur Vertheilung der Unterstützungen, sowie zur Prüfung der Bedürftigkeit werden in den einzelnen Lieferungsverbänden Kommissionen gebildet, denen ein vom Landwehrbezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet wird. Doch hat dieser, sowie die zugezogene Gemeindebehörde keine entscheidende Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Unterstützungen werden in halbmonatlichen Raten vorausbezahlt. Die Dauer der Unterstützung erstreckt sich auf den Hin- und Rückmarsch zum, bzw. vom Truppentheil. Die Unterstützung wird gewährt, so lange bis die Formation, welcher der Eingetretene angehört, auf den Friedensfuss zurückgeführt oder aufgelöst wird, auch wenn der Einberufene vor der Rückkehr stirbt oder vermisst wird. Die Unterstützung wird dagegen nicht fortgewährt, sobald der in den Dienst Getretene sich der Fahnenflucht schuldig macht oder durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängniß von mehr als 6 Monaten oder zu härterer Strafe verurtheilt wird. Für die nach diesem Gesetz gezahlten Unterstützungen erfolgt Entschädigung aus Reichsfonds. Die Familien der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten der genannten Formationen erhalten Unterstützungen nach denselben Grundsätzen, wie die Offiziere des Friedensstandes.

Die Begründung der Vorlage führt aus: Schon lange, besonders seit der vom Reichstag im Jahre 1875 gegebenen Anregung wurden Verhandlungen zwischen den Regierungen über diesen Gegenstand geführt, die aber wegen verschiedener Schwierigkeiten mehrmals unterbrochen werden mussten. Gegenwärtig seien sie wenigstens für die Fälle von Mobilmachungen und nothwendigen Verstärkungen von Heer und Flotte zn Ende geführt. In diesem Umfange empfehle sich eine Neuregelung zunächst einmal, weil in Friedenszeiten eine dauernde Vorsorgung zur Handhabung des Gesetzes getroffen werden müsse, andererseits, weil durch Feststellung der betreffenden Grundsätze eine sichere Unterlage für die Gewährung von Unterstützungen bei Friedensübungen gewonnen werde. Ueber letztere sind nach der Begründung die Ermittlungen noch im Gange.

Bei der Verschiedenheit mancher Voraussetzungen empfehle sich eine Verbindung beider Gegenstände in einem Gesetze nicht. Die Begründung erörtert den bisherigen Stand der Gesetzgebung in den deutschen Staaten, von denen u. A. Preussen die Sache im Gesetz vom 27. Februar 1850, Bayern nach dem Gesetz für den